

Satzung

des Kreisverbandes Ostholstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Schleswig-Holstein und seiner Ortsvereine

beschlossen auf dem Fusionierungskreisparteitag
am 17. Oktober 1970 in Neustadt,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 4. April 1981 in Grömitz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 2. Juni 1985 in Serreetz,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 1. Juli 1989 in Eutin,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 12. Juni 1993 in Eutin,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 17. Juni 1995 in Malente,

geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag
am 30. November 2002 in Lensahn,

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 14. Februar 2009 in Grömitz

geändert auf dem außerordentlichen Kreisparteitag
am 16. Januar 2010 in Grömitz

geändert auf dem ordentlichen Kreisparteitag
am 20. April 2013 in Grömitz

Bereich und Sitz

§ 1

Der Kreisverband Ostholstein der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst das Gebiet des Kreises Ostholstein. Sein Sitz ist Eutin.

Parteizugehörigkeit

§ 2

Für die Parteizugehörigkeit gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der Partei.

Gliederung

§ 3

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine und Stützpunkte. In dieser Gliederung vollzieht sich die politische Willensbildung des Kreisverbandes.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt. Ein Ortsverein soll das Gebiet der politischen Gemeinde umfassen.
- (3) In Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl - mindestens fünf - kann der Kreisvorstand Stützpunkte bilden. Sie sollen organisationsmäßig möglichst dem nächstgelegenen Ortsverein angeschlossen werden.
- (4) Besteht in einer Gemeinde mit großem Gemeindegebiet (Großgemeinde) das Bedürfnis, an einzelnen Orten die Mitglieder organisationsmäßig zusammenzufassen, so kann der Vorstand des Ortsvereins für Orte, in denen mindestens fünf Mitglieder wohnen, Stützpunkte bilden.
- (5) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so sollen sie sich zur Erfüllung aller hierfür geeigneten Aufgaben zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen. Der Kreisvorstand ist hiervon zu benachrichtigen.
- (6) Der Kreisvorstand kann mehrere Ortsvereine zum Zwecke der Schulung und zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Arbeitsgebiete zusammenfassen. Sie wählen eine/n Vorsitzende/n, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n SchriftführerIn. Der/Die Vorsitzende legt im Benehmen mit dem Kreisvorstand das Arbeitsprogramm fest.

Parteigeschäfte

§ 4

Der Kreisverband und die Ortsvereine führen die Parteigeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzung und in Übereinstimmung mit dem Organisationsstatut der Partei und der

Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD. Führen Ortsvereine die Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen (§ 24 Abs. 1), so dürfen diese auch zur Satzung des Kreisverbandes nicht im Widerspruch stehen.

Parteiämter

§ 5

- (1) FunktionärIn der Partei ist, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist.
- (2) Als VertreterIn der Partei gilt nur, wer durch die Parteiorganisation dazu beauftragt wurde.
- (3) In Funktionen und Mandaten des Kreisverbandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.

Zuständigkeit und Verfahren bei Wahlen

§ 6

- (1) KandidatInnen für die Gemeindevertretungen werden von den Ortsvereinen im Benehmen mit dem Kreisvorstand aufgestellt. Bestehen in einer Gemeinde mehrere Ortsvereine, so werden die KandidatInnen für die Gemeindevertretung durch Delegierte der zur Gemeinde gehörenden Ortsvereine aufgestellt; dabei ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden.
- (2) Stützpunkte gemäß § 3 Abs. 1 stellen die KandidatInnen für ihre Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Ortsvereins-Vorstand, dem sie angeschlossen sind, auf.
- (3) KandidatInnen für den Kreistag werden auf einem Kreisparteitag unter Berücksichtigung der Vorschläge der Ortsvereine im Benehmen mit dem Landesvorstand aufgestellt.
- (4) WahlkreisbewerberInnen für den Bundestag und den Landtag werden durch die örtlich zuständigen Organisationsgliederungen des Wahlkreises im Benehmen mit dem Kreisvorstand, dem Landesvorstand bzw. dem Parteivorstand gewählt; dabei ist ein einheitlicher Delegiertenschlüssel anzuwenden.
- (5) Bei Listenwahlen wird auf getrennten Listen, aber auf einem Stimmzettel gewählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der abgegebenen Stimmen je 40 % der jeweiligen Liste.
- (6) Unter den verbleibenden KandidatInnen sind, unabhängig vom Geschlecht, diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt, bis auf die drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden, die durch Listenwahl zu wählen sind, durch den Parteitag in getrennten Wahlgängen. Die Einzelwahlen sind wie bisher vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten hat.

- (8) Im zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.
- (9) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden in einer Listenwahl gewählt. Bei der Festlegung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in den vorhergehenden Einzelwahlen gewählten Frauen und Männer angerechnet. Sodann sind im ersten Wahlgang alle Frauen und Männer bis zur Erreichung der Quote gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben. Des Weiteren gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht (bis zur Höchstzahl der jetzt noch zu vergebenen Plätze unter Berücksichtigung der Quote).
- (10) Im zweiten Wahlgang sind jeweils so viele VertreterInnen eines Geschlechts gewählt, wie notwendig sind, um die Mindestabsicherung für das jeweilige Geschlecht zu erreichen. Sodann sind unter den verbleibenden KandidatInnen jene gewählt, die, unabhängig vom ihrem Geschlecht, die meisten Stimmen erzielt haben.
- (11) Die Abstimmung über Wahlvorschläge ist geheim.
- (12) Die Wahlgesetze sind zu beachten.
- (13) Eine einheitliche Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.

Beiträge, Abrechnungen, Geschäftsjahr

§ 7

- (1) Die Aufnahmegebühr wird vom Landesvorstand festgesetzt. Sie verbleibt dem Ortsverein.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach der Satzung und den Richtlinien des Landesverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Berichterstattung

§ 8

- (1) Die Berichtszeit des Kreisverbandes läuft von Kreisparteitag zu Kreisparteitag, die Berichtszeit des Ortsvereins von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Ortsvereine berichten jährlich über ihre Tätigkeit an den Kreisvorstand schriftlich in doppelter Ausfertigung. Der Kreisvorstand übergibt ein Stück des Berichts dem/der GeschäftsführerIn oder der Kreisgeschäftsstelle zur Berichterstattung an den Landesvorstand.

Kreisparteitag

§ 9

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er setzt sich zusammen aus:
1. den von den Ortsvereinen gewählten Delegierten. Die Verteilung der Delegierten auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den beiden letzten vorangegangenen Viertel Jahren vor dem Kreisparteitag Beiträge abgerechnet worden sind. Auf die ersten angefangenen 30 Mitglieder entfallen 2 Delegierte, auf je weitere angefangene 30 Mitglieder ein/e Delegierte/r mehr. Ersatzdelegierte sind von den Ortsvereinen in ausreichender Zahl zu wählen. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte in der von den Ortsvereinen festgelegten Weise nach; Veränderungen müssen dem Kreisparteitag bekannt gegeben werden;
 2. sowie je drei Delegierten der im Kreisgebiet vertretenden Arbeitsgemeinschaften, zur Zeit die AG 60plus, die Jusos, die AsF, die AfA und die AfB.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen am Kreisparteitag teil:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes,
 2. die Mitglieder der Kreistagsfraktion,
 3. die Vorsitzenden der Arbeitsgebiete (§ 3 Abs. 6),
 4. der/die Landrät_in, sofern er/sie Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes ist,
 5. der/die Kreispräsident_in und seine/ihre Vertreter_innen, sofern sie Mitglied in einem Ortsverein sind,
 6. die im Gebiet des Kreisverbandes gewählten oder wohnhaften Mitglieder des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages,
 7. der/die GeschäftsführerIn oder die MitarbeiterInnen der Kreisgeschäftsstelle,
 8. die RevisorInnen,
 9. die vom Kreisvorstand berufenen ParteitagsreferentInnen.

Ordentlicher Kreisparteitag

Einberufung, Anträge, Verfahren, Aufgaben

§ 10

- (1) Der Kreisparteitag findet alle zwei Jahre statt. Er wird vom Kreisvorstand einberufen.

- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung an die Vorstände der Ortsvereine zu erfolgen.
Anträge aus den Ortsvereinen müssen mindestens einen Monat vor dem Kreispartei-tag beim Kreisvorstand eingegangen sein.
Dieser gibt sie unverzüglich den Ortsvereinen bekannt.

§ 11

- (1) Der Kreispartei-tag prüft durch eine von ihm zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der TeilnehmerInnen, wählt sein Präsidium und beschließt die Geschäftsordnung. Der Kreispartei-tag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums des Kreisparteitages zu beurkunden. Das Protokoll geht den Ortsvereinen zu.

§ 12

- (1) Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
1. Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Revisor_innen, der Kreis-tagsfraktion, der Arbeitsgemeinschaften, eines/r Landtagsabgeordneten und ei-nes/r Bundestagsabgeordneten.
Die Berichte sollen nach Möglichkeit schriftlich gegeben und den Ortsvereinen und Delegierten rechtzeitig zugestellt werden,
 2. Aussprache und gegebenenfalls Beschlussfassung über die Berichte nach Ziff. 1 sowie Fragen an den Kreisvorstand.
 3. Wahl des Kreisvorstandes, der RevisorInnen und der Schiedskommission beim Kreisverband,
 4. Wahl der Delegierten des Kreisverbandes zu Landesparteitagen,
 5. Wahl der Mitglieder des Landespartei-rates,
 6. Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Der Kreispartei-tag entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahlen sind geheim.
Entfallen bei einer Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere KandidatInnen, findet Stichwahl statt.

Außerordentlicher Kreisparteitag

§ 13

- (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist vom Kreisvorstand einzuberufen:
 1. auf einen mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gefassten Beschluss,
 2. auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Ortsvereine.
- (2) Die Einberufung des außerordentlichen Parteitages soll mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Es können nur Anträge zu den in der Tagesordnung aufgeführten Punkten beraten werden.

Mitgliederversammlung

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des SPD Kreisverbandes zusammen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil, soweit sie nicht ohnehin Mitglied des SPD-Kreisverbandes sind:
 1. der sozialdemokratische Landrat /die sozialdemokratische Landrätin
 2. die im Gebiet des Kreisverbandes gewählten oder wohnhaften sozialdemokratischen Mitglieder des Bundestages und des Schleswig-Holsteinischen Landtages
 3. die Mitarbeiter_innen der Kreisgeschäftsstelle, sofern sie nicht Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,
 4. die vom Kreisvorstand berufenen Parteitagsreferent_innen, sofern sie nicht Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,
 5. die Vorsitzenden der aktiven Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, sofern sie nicht Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,
- (3) Die Mitgliederversammlung kann als Ersatz des Kreisparteitages sowie zu aktuellen Fragen einberufen werden.

Einberufung, Anträge Verfahren der Mitgliederversammlung

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen
 1. auf einen mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes gefassten Beschluss,

2. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine des Kreisverbandes,
 3. auf Antrag von drei aktiven Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes.
- (2) Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher, durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Kreisverbandes zu erfolgen.
 - (3) Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind die Ortsvereine des Kreisverbandes sowie die Arbeitsgemeinschaften und der Kreisvorstand.
 - (4) Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen sein. Dieser gibt sie unverzüglich den mit E-Mail-Adresse erfassten Mitgliedern zur Kenntnis. Für alle interessierten Mitglieder sind in der Kreisgeschäftsstelle Antragspakete vorzuhalten, hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - (5) Satzungsändernde Anträge und Wahlen bleiben dem Kreisparteitag vorbehalten.
 - (6) Die Mitgliederversammlung prüft durch eine von ihr zu wählende Mandatsprüfungskommission die Legitimation der Teilnehmer_innen, wählt ihr Präsidium und beschließt die Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.
 - (7) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums der Mitgliederversammlung zu beurkunden. Das Protokoll geht den Ortsvereinen zu.

Kreisvorstand

§ 16

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der SchatzmeisterIn,
 - d) dem/der SchriftführerIn,
 - e) elf BeisitzerInnen, denen bestimmte Aufgaben nach der Geschäftsordnung des Kreisvorstandes übertragen werden können.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Kreisvorstand an, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind,
 - a) der/die Landrät_in oder seine/ihre Vertreter_innen, sofern sie Mitglied in einem Ortsverein sind,

- b) der/die Kreispräsident_in und seine/ihre Vertreter_innen, sofern sie Mitglieder in einem Ortsverein sind,
 - c) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion,
 - d) die in § 9 Abs. 2, Ziff. 2 bis 8 aufgeführten TeilnehmerInnen am Kreisparteitag.
- (3) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden die in Abs. 1 zu a) bis e) genannten Mitglieder gewählt entsprechend dem Wahlverfahren des § 6 Abs. 5 und 6.
 - (4) Wahlvorschläge müssen alle KandidatInnen in alphabetischer Folge aufführen.
 - (5) Entfallen bei der Wahl gleich viele Stimmen auf mehrere KandidatInnen, ohne dass sie mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten erhalten haben, erfolgt Stichwahl. Auch bei Stimmengleichheit findet Stichwahl statt.

Aufgaben des Kreisvorstandes

§ 17

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisparteitage verantwortlich. Er kann von den Ortsvereinen Berichte anfordern und auch mit einzelnen Mitgliedern an allen Zusammenkünften der Ortsvereine beratend teilnehmen.
- (2) Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sowie laufende und besonders dringliche Kreisvorstandsgeschäfte führt der geschäftsführende Kreisvorstand durch. Ihm gehören an:
 - der/die Vorsitzende,
 - die stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/die SchatzmeisterIn,
 - der/die SchriftführerIn,
 - der/die mit Organisation beauftragte BeisitzerIn,
 - sowie mit beratender Stimme die Vorstandsmitglieder gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) bis c) und der/die Geschäftsführer_in oder der/die Mitarbeiter_innen der Kreisgeschäftsstelle.
- (3) Kreisvorstand und geschäftsführender Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt eine Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist die Einladung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu wiederholen.
Der Kreisvorstand bzw. der geschäftsführende Kreisvorstand wird dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Arbeitsgemeinschaften

§ 18

- (1) Für besondere Aufgaben kann der Kreisvorstand nach den Richtlinien des Parteivorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaften wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, bei Bedarf auch weitere Vorstandsmitglieder. Sie wählen Delegierte für die Landesarbeitsgemeinschaften.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaften können Kreiskonferenzen für ihre Angehörigen, auch mit Gästen, in eigener Verantwortung durchführen. Der Kreisvorstand ist vorher zu benachrichtigen. Werden Mittel des Kreisvorstandes benötigt, so ist die Zustimmung des Kreisvorstandes erforderlich.
- (5) Durch Beschluss des Kreisparteitages sind die Mitglieder der auf bundesebene vom Parteivorstand beschlossenen Arbeitsgemeinschaften, in Ostholstein zur Zeit durch die AG 60plus, die Jusos, die AsF, die AfA und die AfB vertreten sind, mit je 3 Delegierten auf den Kreisparteitagen stimmberechtigt.

RevisorInnen

§ 19

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Kreisvorstand werden drei RevisorInnen gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören oder Angestellte der Partei sein. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Die RevisorInnen prüfen die Kassengeschäfte jährlich. Beanstandungen sind umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (3) Der Bericht der RevisorInnen über die Kassenführung des Kreisvorstandes bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes durch den Kreisparteitag. Die RevisorInnen sind an die Vertraulichkeit gebunden.

Kreisparteiausschuss

§ 20

- (1) Der Kreisparteiausschuss besteht aus:
 1. stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) den von den Ortsvereinen zu wählenden ständigen Vertreter_innen. Ortsvereine bis zu 100 Mitgliedern wählen zwei VertreterInnen, Ortsvereine über 100 Mitglieder wählen je weitere angefangene 100 Mitglieder eine/n weitere/n Vertreter_in,

- b) den Mitgliedern des Landesvorstandes, der Bundestags- und der Landtagsfraktion, die Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,
- c) dem Vorstand der Kreistagsfraktion,
- d) dem/der Kreispräsident_in und dem/der Landrät_in, sofern sie Mitglied in einem Ortsverein des Kreisverbandes sind,

2. beratenden Mitgliedern:

- a) den RevisorInnen,
- b) dem/der Geschäftsführer_in oder den Mitarbeiter_innen der Kreisgeschäftsstelle.

- (2) Kreisparteiausschuss und Kreisvorstand (§ 16 Abs. 1 und 2) tagen gemeinsam. Der Kreisparteiausschuss wählt eine/n Tagungsleiter_in und dessen/deren Stellvertreter_in.

Aufgaben des Kreisparteiausschusses

§ 21

- (1) Der Kreisparteiausschuss wird mindestens zweimal im Jahr vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern des Kreisparteiausschusses und des Vorstandes (§ 16 Abs. 1 und 2) spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (2) Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder, der zu begründen ist, muss eine außerordentliche Sitzung des Kreisparteiausschusses einberufen werden.
- (3) Der Kreisparteiausschuss ist vor Beschlüssen des Kreisvorstandes anzuhören über
 - a) grundsätzliche, insbesondere kommunalpolitische Fragen,
 - b) grundsätzliche organisatorische Veränderungen,
 - c) Vorbereitung von Wahlen.

Der Kreisparteiausschuss gibt durch Beschluss sein Gutachten ab.

Schiedskommission

§ 22

- (1) Für die Schiedskommission beim Kreisverband werden:
 - a) ein/e Vorsitzende/r,

- b) zwei StellvertreterInnen sowie
- c) vier weitere Mitglieder gewählt.

Sie entscheidet in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer_innen.

- (2) Die Schiedskommission wird vom Kreisparteitag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorschriften über die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 5 und 6; § 16 Abs. 3 bis 5) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die Mitglieder der Schiedskommission dürfen weder einem Vorstand der Partei angehören noch in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

Mitgliederentscheid

§ 23

- (1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Kreisverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von fünf Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) ein Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit,
 - b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn es
 - c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Kreisvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

- (3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 Prozent der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.
- (4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

Satzungen der Ortsvereine

§ 24

- (1) Die Ortsvereine können die Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die § 3 Abs.2 der Satzung des Landesverbandes entsprechen müssen.

- (2) Für Ortsvereine, die von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch machen, gelten die Bestimmungen der §§ 25 bis 28.

Hauptversammlung

§ 25

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie soll jährlich, muss aber mindestens alle zwei Jahre als Jahreshauptversammlung stattfinden.
- (2) Die Einberufung einer Hauptversammlung hat mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Mitglieder zu erfolgen. Sie obliegt dem Vorstand des Ortsvereins. Die Ortsvereine sollen den Zeitpunkt der Hauptversammlung veröffentlichen.
- (3) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schriftführer_in zu beurkunden.
- (4) Hauptversammlungen sind vom Vorstand des Ortsvereins einzuberufen:
1. auf einem mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes gefassten Beschluss,
 2. auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder.

Aufgaben der Hauptversammlung

§ 26

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
1. Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der RevisorInnen, des/der Vorsitzenden der Fraktion der Gemeindevertretung, eines/einer Kreistagsabgeordneten,
 2. Aussprache und ggfs. Beschlussfassung über die Berichte nach Ziff. 1,
 3. Wahl des Ortsvereinsvorstandes und der Revisor_innen, wobei § 6 Abs. 5 bis 6 und § 16 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden sind,
 4. Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag,
 5. Wahl der Mitglieder des Kreisparteiausschusses,
 6. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Für die Beschlüsse und Wahlen gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.

Ortsvereinsvorstand

§ 27

- (1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) mindestens einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der KassiererIn,
 - d) dem/der SchriftführerIn,
 - e) Beisitzer_innen, denen bestimmte Aufgaben (z.B. Organisation, Presse, Propaganda, Betriebsgruppen) übertragen werden können.
- (2) Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an, sofern sie nicht gemäß Abs. 1 gewählt sind:
 - a) der/die BürgervorsteherIn und der/die BürgermeisterIn bzw. die entsprechenden StellvertreterInnen, sofern sie Mitglied des Ortsvereins sind,
 - b) der/die Vorsitzende der Fraktion in der Gemeindevertretung,
 - c) die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften (entsprechend § 18),
 - d) Mitglieder des Landes- und Kreisvorstandes (§ 16 Abs. 1 und 2),
 - e) Mitglieder des Bundes-, Land -und Kreistages, die Mitglieder des Ortsvereins oder in seinem Gebiet tätig sind.

Aufgaben des Vorstandes des Ortsvereins

§ 28

- (1) Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung verantwortlich. Sind Stützpunkte vorhanden, so hat er ihre Willensbildung zu berücksichtigen.
- (2) Wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet, so findet § 17 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Vorstand des Ortsvereins sorgt dafür, dass sich in Versammlungen und Arbeitsgemeinschaften ein lebendiges politisches Leben im Ortsverein entfaltet. Durch enge Verbindung mit den Mitgliedern der Fraktion in der Gemeindevertretung und im Kreistag stellt er sicher, dass die Arbeit in den Vertretungskörperschaften den Vorstellungen der Mitglieder, der Verwirklichung der Grundsätze der Partei und dem Wohle der Gemeinde dient.

- (4) Der Vorstand entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme neuer Mitglieder. In jeder Hauptversammlung ist über Eintritt, Austritt, Tod und Ausschluss von Mitgliedern zu berichten.
- (5) Jede Versammlung von Mitgliedern und jede Vorstandssitzung, die der Vorbereitung einer Hauptversammlung dient, ist dem Kreisvorstand vorher rechtzeitig anzuzeigen. Die Versammlungen von Arbeitsgemeinschaften und die sonstigen Vorstandssitzungen sollen dem Kreisvorstand angezeigt werden, wenn es nach der Tagesordnung erforderlich ist.

Satzungsänderung

§ 29

- (1) Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Ortsvereinen gemäß § 10 Abs. 2 bzw. § 13 Abs. 2 zugegangen sind.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages es verlangen.

Schlussbestimmungen

§ 30

- (1) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gilt das Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sowie die Satzung des Landesverbandes der SPD Schleswig-Holstein.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach Verabschiedung in Kraft. Jedoch gilt § 9 Abs. 1 Ziff. 1 nicht für die im Zeitpunkt der Verabschiedung ausgeübten Mandate.

Hinweis auf Ehrungsbeschlüsse:

Der Kreisparteitag am 4. April 1981 in Grömitz ernannte einstimmig Klaus Konrad zum Ehrenmitglied des Kreisvorstandes mit den Befugnissen nach § 16 Abs. (2) der Satzung.

Der Kreisparteitag am 2. Juni 1985 in Sereetz ernannte einstimmig Franz Dostal zum Ehrenmitglied des Kreisvorstandes mit den Befugnissen nach § 16 Abs. (2) der Satzung.

Der Kreisparteitag am 12. Juni 1993 in Eutin ernannte Franz Dostal zum Ehrenschatzmeister des Kreisvorstandes mit den Befugnissen nach § 16 (2) und § 17 (2) Satz 2, zweiter Halbsatz. (Verstorben am 31. März 1994).

Der Kreisparteitag am 12. Juni 1993 in Eutin ernannte Klaus Konrad zum Ehrenvorsitzenden des Kreisvorstandes mit den Befugnissen nach § 16 (2) und § 17 (2) Satz 2, zweiter Halbsatz.

Der Kreisparteitag am 17. Juni 1995 in Malente ernannte Peter Zahn zum Ehrenmitglied des Kreisvorstandes mit den Befugnissen nach § 16 (2) und § 17 (2), Satz 2, zweiter Halbsatz.

Eutin, den 20. April 2013

gez. Winter

Lars Winter
Kreisvorsitzender

gez. Dürbrook

Niclas Dürbrook
Stellv. Kreisvorsitzender

gez. Gast

Maïke Gast
stellv. Kreisvorsitzende

gez. Klinke

Burkhard Klinke
Stellv. Kreisvorsitzender